

# Satzung

## Artikel 1

### Name, Sitz, Gerichtstand und Geschäftsjahr

1. Der am 12.02.2011 gegründete Verein trägt den Namen MSC Bad Schmiedeberg e.V. im ADMV.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Bad Schmiedeberg
3. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister in Stendal eingetragen werden.
4. Der Verein ist dem Allgemeinen Deutschen Motorsportverband e.V. (ADMV) angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.

## Artikel 2

### Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der MSC Bad Schmiedeberg e.V. im ADMV ist ein selbstständiger, unabhängiger, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften wirkender demokratischer Verein.
2. Der MSC Bad Schmiedeberg e.V. im ADMV verfolgt im Sinne der Abgabenordnung §§ 51-68 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der MSC Bad Schmiedeberg e.V. erfüllt seine Aufgaben durch:
  - a) die Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen, durch die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben
  - b) die Organisation und Durchführung regionaler bzw. internationaler Motorsportveranstaltungen;
  - c) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder;
  - d) die Förderung des motorisierten Amateur-, Breiten- und Jugendsports;
  - e) die unentgeltliche Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Motorsports;
  - f) die ständige Einflussnahme auf die Mitglieder und motorisierten Bürger zum Schutz der natürlichen Umwelt;
  - g) die Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, zum Wohl aller Verkehrsteilnehmer.
7. Der MSC Bad Schmiedeberg e.V. nimmt eine besondere Verantwortung für den Motor- und Jugendsport im Landkreis Wittenberg wahr.
8. Politische und religiöse Betätigung ist innerhalb des MSC *Bad Schmiedeberg* e.V. nicht zulässig.

9. Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der MSC Bad Schmiedeberg e.V. unter Wahrnehmung seiner Selbständigkeit mit anderen, gleichartigen Organisationen verbinden.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des MSC Bad Schmiedeberg e.V. kann jeder Bürger werden, der die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung des MSC Bad Schmiedeberg e.V. anerkennt. Die Mitgliedschaft ist möglich als:
- a) natürliche Person,
  - b) Unternehmen als juristische Person.  
Minderjährige bedürfen der Zustimmung und Genehmigung ihrer Eltern/Sorgeberechtigten.
2. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand,
- a) unter Vorlage des ADMV-Mitgliedsausweises,
  - b) oder verbunden mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in den ADMV aufgenommen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Sie gilt im Falle b) zugleich auch als Aufnahme in den ADMV.

Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des Beitrages für das Kalenderjahr richtet sich nach der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Streichung

Die Beendigung der Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen durch Austritt ist bis 31.12. eines jeden Jahres (Ende des Geschäftsjahres) möglich.

Der Antrag auf Austritt muss bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich im MSC Bad Schmiedeberg e.V. vorliegen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des jeweiligen Vorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mit einfachem Brief mitzuteilen. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet. Mit der Streichung verliert das Mitglied auch seinen Anspruch auf die Leistungen des ADMV. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

**Der für die Aufnahme von Mitgliedern zuständige Vorstand des Vereines kann jedes Mitglied ausschließen:**

- a) welches gegen die Satzung oder die Interessen des MSC Bad Schmiedeberg e.V. und /oder ADMV verstoßen hat,**
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des MSC Bad Schmiedeberg e.V. schädigt,**
- c) wenn andere triftige Gründe vorliegen.**

**Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung eingeschrieben mit Zustellungsnachweis mitzuteilen.**

**Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.**

**Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Rechtfertigung zu geben.**

## **Artikel 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt innerhalb des MSC Bad Schmiedeberg e.V. gewählt werden.**

**Sie können an allen Veranstaltungen des MSC Bad Schmiedeberg e.V. teilnehmen.**

**Das Recht auf Gleichbehandlung wird verwirklicht.**

**Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu tragen.**

**Jedes Mitglied kann fristgemäß Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen.**

**Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.**

**Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.**

**Der Beitrag ist bis zum 15.03. des laufenden Jahres zu bezahlen; Mitglieder, die nach dem 30.06. eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.**

**Ehrenmitglieder des MSC Bad Schmiedeberg e.V. sind von der Zahlung der Beiträge befreit.**

**Alle Mitglieder haben den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich im Straßenverkehr und im Sport zu verhalten.**

**Die am Motorsport teilnehmenden aktiven Mitglieder, Sportwarte und Funktionäre haben die nationalen und internationalen Sportgesetze einzuhalten.**

**Nähere Regelungen sind dafür im ADMV - Motorsportreglement erlassen. Sofern zutreffend gilt gleichsam die Einhaltung der Vorschriften des DMSB und/oder internationalen Föderationen.**

## **Artikel 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

**Mitglieder, die sich um den MSC Bad Schmiedeberg e.V. besondere Verdienste erworben oder im Motorsport hervorragende Leistungen erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**

**Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um das Kraftfahrwesen, den Motorsport oder den MSC Bad Schmiedeberg e.V. verdient gemacht haben.**

**Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.**

**Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.**

## **Artikel 6 Organe des MSC Bad Schmiedeberg**

- 1. Die Organe des Vereins sind:**
  - a) die Mitgliederversammlung**
  - b) der Vorstand**
  - c) die Verwaltungsrevision**
  - d) die Kommissionen**
  
- 2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden, dabei ist Artikel 2 / Punkt 4 einzuhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.**
  
- 3. Mitgliederversammlung**

**Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC Bad Schmiedeberg e.V.. Sie findet in jedem Kalender-Jahr statt und wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in der Einladung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen. Der Nachweis zur Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu führen. Die Wahl der Organe erfolgt auf der Grundlage der Satzung des Vereins.**

  - 3.1. Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
  
  - 3.2. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:**
    - a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben**
    - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes**
    - c) die Wahl des Vorstandes alle drei Jahre**
    - d) die Wahl und Einsetzung der Verwaltungsrevisoren**
    - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages**
    - g) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung**
    - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins**
    - i) die Bestätigung der vom Vorstand gemäß Ziffer 4.3 getroffener Entscheidungen**

#### **4. Vorstand**

**Der Vorstand wird für die Dauer von drei (3) Jahren (Wahlperiode) gewählt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.  
Die Wahl des Vorstandes durch Blockwahl ist zulässig.  
Beisitzer können für bestimmte Aufgaben gewählt werden.**

##### **4.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:**

- der/dem Vorsitzende(n)**
- der/dem Stellvertreter(in)**
- der/dem Schatzmeister(in)**

**Je nach Entwicklung und Größe des Vereins können folgende Funktionen ausgeübt werden:**

- Sportleiter**
- Sport- und Jugendwart**
- Beisitzer**

##### **4.2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß §26 des BGB. Je Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.**

**Dem Vorstand unterliegt die Beschlussfassung aller Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.**

##### **4.3. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen – mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern – deren Erledigung nicht bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln.**

**Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.**

##### **4.4. Der Vorstand tagt turnusmäßig monatlich.**

**Eine außerordentliche Vorstandsitzung findet statt, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern bzw. mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.**

**Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.**

##### **4.5. Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, werden dessen Aufgaben durch die übrigen Mitglieder mit übernommen.**

**Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung abberufen werden.**

##### **4.6. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet, die auch über die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand fort gilt.**

## **5. Kommissionen/Verwaltungsrevisoren**

### **5.1. Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen.**

**Ihnen obliegt die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins.**

**Sie sind verpflichtet, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen zu unterrichten.**

**Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.**

**Sie dürfen im Verein kein anderes Amt innehaben.**

### **5.2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen.**

**Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.**

## **Artikel 7 Rechnungswesen**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

**Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.**

**Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist in der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.**

## **Artikel 8 Haushalt und Finanzen**

### **1. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Art und Höhe der Beiträge des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.**

### **2. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aus:**

- a) Mitgliedsbeiträgen,**
- b) Spenden und Zuwendungen,**
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,**
- d) Erträgen etwaigen Vereinsvermögens und**
- e) etwaige Zuweisung zweckgebundener Mittel bestritten.**

### **3. Die Vereinsämter werden im MSC Bad Schmiedeberg ehrenamtlich ausgeübt; die Erstattung von Aufwand ist in Höhe der Beträge gemäß EStG zulässig. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale in der nach EStG zulässigen Höhe ist statthaft; Entscheidungen dazu trifft der Vorstand jährlich.**

## **Artikel 9**

### **Wahlen und Abstimmungen**

**Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe per Akklamation bzw. Handzeichen, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als  $\frac{1}{4}$  der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden.**

**Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.**

**Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.**

**Bei Abstimmungen über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Auflösung des Vereins eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Hauptverhandlung Erschienenen.**

**Schriftliche Abstimmung (briefliche Abstimmung) ist in einzelnen, besonders dringlichen Fällen zulässig, wenn zwischen der Aufforderung der Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.**

## **Artikel 10**

### **Protokollführung**

- 1. Über Mitgliederversammlungen und Abstimmungsvorgänge ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen.  
Das Protokoll ist von dem Sitzungs-/Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.  
Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.  
Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins vorzulegen.**
- 2. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen oder ein Protokollbuch zu führen, aus dem Handlungen und Entscheidungen hervorgehen.**

## **Artikel 11**

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

- 1. Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.**

2. **Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten.**
  
3. **Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Amtszeit läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.**

**Jede Partei kann einen Beisitzer vorschlagen, die ihrerseits wiederum den Vorsitzenden vorschlagen.**

## **Artikel 12 Auflösung**

**Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

**Die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.**

**Bei Auflösung des MSC Bad Schmiedeberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schmiedeberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

**Die Satzungsänderung im Artikel 12 Abs.3 wurde auf der Mitgliederversammlung des MSC Bad Schmiedeberg e.V. am 06.05.2011 beschlossen.**